



► Nr. VO/2014/01377
öffentlich

Lübeck, 17.02.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung

Bearbeitung: Doris Drochner (E-Mail: doris.drochner@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Betrauungsakt und Direktvergabe der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (Linienbusverkehr) und des Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der "Region Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.02.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.03.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.03.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.03.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bürgerschaftsbeschlüsse vom 24.09.2011 (TOP. 16.2, Drs.-Nr. 984 und (TOP 13.3, Drs.-Nr. 500)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

- | | |
|--|--|
| 1) 1.300 – Recht | 1) Einverstanden |
| 2) 2.020 – Fachbereichscontrolling | 2) Kenntnisnahme |
| 3) 1.203 – Beteiligungscontrolling | 3) Zustimmung |
| 4) Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWLH) | 4-6) Einverstanden, die Inhalte sind im Vorwege abgestimmt worden. |
| 5) Stadtverkehr Lübeck GmbH SL) | |
| 6) Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) | |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein nicht erfolgt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diesen Bericht nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bericht:

Siehe Anlage 1 – Erfolgreiche Umwandlung der Direktvergabe

Anlagen :

Anlage 2 – Ergänzung der Direktvergabe

Anlage 3 – Anreizsystem – Betrauungsergänzung

Anlage 4 – Trennungsrechnung

Anlage 5 – Ergänzung – Linien

Anlage 6 - Liniennetzplan

Senator/in F. - P. Boden

Bericht:

1. Anlass

Mit diesem Bericht soll der Bürgerschaft über die erfolgreiche Umwandlung der ursprünglichen „Betrachtung“ in eine „Direktvergabe“ zum 01.01.2011 sowie die erforderlichen Anpassungen der Direktvergabe berichtet werden.

Die Hansestadt Lübeck trägt im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig Holstein (ÖPNV-G) die Verantwortung für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet einschließlich seiner Finanzierung. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe.

Zur Durchführung des ÖPNV bedient sie sich der Stadtwerke Holding GmbH (SWLH) als geschäftsleitende Holding und der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) sowie der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG).

Zum 01.01.2008 erfolgte, auf Basis der alten EU-VO 1191/69, erstmalig eine Betrachtung der SL/LVG über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Lübeck bis zum 30.09.2009 durch einen entsprechenden Betrugsakt. Diese Betrachtung wurde nach Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2011 (TOP 16.2, Drs. Nr. 984) bis zum 31.12.2017 verlängert.

Mit Wirkung vom 01.01.2011 sollte die Betrachtung in einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Direktvergabe) an die die SL/LVG als interne Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007 bis zum 31.12.2010 übergehen, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Hierzu wird auf die in Anlage 2 unter „Bedingungseintritt“ zu diesem Bericht aufgeführten Punkte verwiesen.

Aufgrund des am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) haben die SL/LVG und der Aufgabenträger prüfen lassen, ob die Betrachtung der beiden Unternehmen an die neue Rechtslage angepasst werden muss. Hieraus haben sich nur zwei geringfügige Änderungen (s. Pkt. 2.2) ergeben.

2. Umsetzung

2.1 – Anreizsystem

Nach intensiven Diskussionen zwischen dem Unternehmen und der Stadt über die Rahmenbedingungen für ein solches Anreizsystem (wirtschaftliche Eckdaten, Qualitätsstandards) und seine Umsetzung, wurde nun eine für alle Beteiligten tragfähige und – in Bezug auf die Qualitätssicherung – fahrgastfreundliche Regelung gefunden (Anlage 3).

Das Anreizsystem setzt gleichzeitig die Vorgaben des Beschlusses der Bürgerschaft vom 24. November 2011 (TOP 13.3, Drs.-Nr. 500) um. Diese beinhalten:

- *Die Unternehmen lassen sich ihre Dienstleistungsqualität zertifizieren,*
- *die Unternehmen geben ein Qualitätsversprechen gegenüber ihren Fahrgästen ab, das sich bezieht auf*
 - *Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit,*
 - *Information und Service, speziell bei betrieblichen Störungen und*
 - *Reisekomfort (Sauberkeit, Sicherheit, Fahrkomfort, Barrierefreiheit).*

Die Pünktlichkeit und Sauberkeit werden als Fahrgastgarantien ausgestaltet.

Die Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit schreiben Grenzen fest, die beide Unternehmen zu beachten haben:

Anlage 1

- Begrenzung des Kostenverbrauchs auf die gutachterlich ermittelten Sollkosten eines gut geführten Unternehmens und Begrenzung des Fehlbetrags auf den von der Bürgerschaft beschlossenen Plafond von 15 Mio. Euro.
- Das Anreizsystem findet Eingang in die Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer und die Führungskräfte der Unternehmen und wird in diesem Rahmen mit einem wirtschaftlichen Anreiz im engeren Sinne vervollständigt.

Als Vollzugsmaßnahme ohne Haushaltswirkungen obliegt die Statuierung des Anreizsystems dem Bürgermeister.

2.2 – Aktualisierung der Betrauung

Die Prüfung des Anpassungsbedarfs hat ergeben, dass die Klausel, die zur unterjährigen Änderung des geplanten Ausgleichsbedarfs bei unvorhersehbaren Entwicklungen berechtigt, konkreter zu fassen ist.

Zu ergänzen sind auch die Vorgaben für die jährlich zu erstellende Trennungsrechnung um ein vollständiges Zuordnungsschema für jeden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4).

Beide Vorschläge greifen aktuelle Entscheidungen der Europäischen Kommission auf, die zur Ausgleichspraxis für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergangen sind.

Es handelt sich um keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder das Ausgleichsregime.

Zusätzlich erfolgte eine Aktualisierung der Betrauung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Umsetzung der „Liniennetzoptimierung“ und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des Liniennetzes (Anlage 5 und 6).

Des Weiteren erfolgte eine Aktualisierung im Hinblick auf die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Stufe des Schleswig-Holstein-Tarifes (SH-Tarif).

Auf die als Anlage 2 beigefügte Ergänzung der Direktvergabe wird inhaltlich verwiesen.

Die Ergänzungen werden nach Kenntnisnahme dieses Berichtes durch die Bürgerschaft und nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister den SL/LVG gestellt.

2.3 - Bedingungseintritte

Es wird festgestellt, dass die beiden Unternehmen die Voraussetzungen für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erfüllen. Diese Feststellung erfolgt unter Hinweis auf die Ergänzung zur Betrauung/Direktvergabe (s. Anlage 2) deklaratorisch.

3. Fazit

Mit den erforderlichen Ergänzungen/Anpassungen der Betrauung/Direktvergabe zum Thema „Anreizsystem“ wurde neben den rechtlichen Anforderungen eine Aktualisierung vor dem Hintergrund der Umsetzung der Liniennetzoptimierung (LNO) und der Integration des Lübecker Busverkehrs in den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-T) vorgenommen.

**Betrauungsakt und Direktvergabe der Hansestadt Lübeck
an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und
die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
zur Erbringung des ÖPNV (Linienbusverkehr) und
Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der „Region Lübeck“
(ehemals Tarifgemeinschaft Lübeck)**

Bezug:

- Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2009 (TOP 16.2, Drs.-Nr. 984)
- Betrauungsakt und Direktvergabe vom 29.09.2009
- Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2008 (TOP 8.9, Drs.-Nr. 443)
- Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2011 (TOP 13.3, Drs.-Nr. 356, 500, 508)

Weiterer Vollzug und Aktualisierung

1. Die Hansestadt Lübeck statuiert das anliegende integrierte Anreizsystem in Vollzug des § 9 des Betrauungsakts und der Direktvergabe; es wird Bestandteil der Betrauung (Anlage 1).
2. Das Schema der Trennungsrechnung in der Anlage 3 des Betrauungsaktes wird um eine Zuordnungstabelle für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Posten) ergänzt (Anlage 2).
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Betrauungsaktes erhält folgenden Wortlaut:
„Stellt ein betrautes Unternehmen im Laufe eines Geschäftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante ausgleichsfähige Aufwand unter- oder überschritten wird, nimmt es eine Plananpassung vor, wenn die Änderung des geplanten Aufwands voraussichtlich mindestens 1 % beträgt und gibt die Planänderung der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Der vorab festgelegte ausgleichsfähige Aufwand verändert sich entsprechend. Die Planänderung ist nur für Aufwandsarten statthaft, deren Änderung vom betrauten Unternehmen nicht prognostizierbar war und aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar ist.“¹

¹ Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselkraftstoff, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind.

4. In Anpassung an den Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011 zur Umsetzung der Liniennetzoptimierung (LNO), der auf dieser Basis erfolgten Anpassungen im Liniennetz der Unternehmen sowie der auf dieser Grundlage erteilten aktuellen Linienkonzessionen, entsprechen die ÖPNV-Leistungen der Unternehmen gemäß § 1 (1) , § 1 (2) und § 2 (1) der Betrauung vom 29.09.2009 im Nahverkehrsnetz „Region Lübeck“ (alt: Tarifgemeinschaft Lübeck) diesem aktuellen ÖPNV-Angebot.

Basis ist somit der ab dem 09.12.2012 gültige Fahrplan sowie die Linienkonzessionen der Unternehmen mit einer Laufzeit bis 09.06.2020 (auf die als Anlage 4 beigefügte Liste sowie den als Anlage 5 beigefügten Liniennetzplan wird verwiesen).

5. Die Bürgerschaft hat am 26.11.2009 die Einführung der 3. Stufe des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-T) im Busverkehr in Lübeck zum Fahrplanwechsel 2011/2012 beschlossen. Die Umsetzung ist zum 01.08.2011 erfolgt. Die „Tarifgemeinschaft Lübeck“ in § 2 (2), 2 der Betrauung vom 20.09.2009 wird „durch Schleswig-Holstein-Tarif“ ersetzt.

Bedingungseintritt

Die Direktvergabe an die Unternehmen erfolgte gemäß II. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Betrauung unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Hierzu wird festgestellt:

1. Dem Kontrollerfordernis wurde durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtverkehr Lübeck GmbH und des Konsortialvertrages mit dem Mitgesellschafter im Jahr 2010 nachgekommen.
2. Die Unternehmen erbringen ihre Personenverkehrsdienste überwiegend selbst (2011 und Vorjahre, 2012 und Folgejahre).
3. Die Unternehmen nehmen nicht an Wettbewerben anderer Aufgabenträger über öffentliche Personenverkehrsdienste teil.

Lübeck, den TT.MM.2013

Bernd Saxe
Bürgermeister

Anreizsystem gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 zur Betrauung bzw. Direktvergabe der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

1. Anlass

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 24.09.2009 beschlossen, die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) und die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) (zusammen "Unternehmen" genannt) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung des ÖPNV (Linienbusverkehr) und Fährverkehrs (Priwallfähre) im Gebiet der Tarifgemeinschaft Lübeck (neu: „Region Lübeck“) zu betrauen. Die Betrauung wurde zum 01.01.2011 in eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 umgewandelt.

Die Betrauung bestimmt in

"§ 9 Anreizsysteme

Die betrauten Unternehmen werden der Hansestadt Lübeck zum Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards des RNVP und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung bis zum 30.06.2010 einen Vorschlag unterbreiten, der den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 entspricht. Die Hansestadt Lübeck wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der betrauten Unternehmen und unter Beachtung der von ihr genehmigten Wirtschaftsplanung der betrauten Unternehmen Anreizsysteme statuieren, die Bestandteile dieser Betrauung werden."

Die Ausgestaltung der Anreizsysteme wurde mit den Beteiligten intensiv erörtert. Als Ergebnis dieses Prozesses werden die nachstehenden Anforderungen zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität als Ergänzung zur Betrauung und Direktvergabe definiert und sind von den beiden Unternehmen zu beachten.

Für die Wirtschaftsplanung der Unternehmen ist der Bürgerschaftsbeschluss vom 28.05.2009 zur Businessplanung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH zu beachten.

Die Unternehmen haben eine Liniennetzoptimierung durchgeführt, die von der Bürgerschaft am 24.11.2011 beschlossen wurde. Der Beschluss beinhaltet folgende Maßgaben zur Qualitätssicherung:

- a. Die Unternehmen lassen sich ihre Dienstleistungsqualität zertifizieren,
- b. Die Unternehmen geben ein Qualitätsversprechen gegenüber ihren Fahrgästen ab, das sich bezieht auf
 - Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit,
 - Information und Service, speziell bei betrieblichen Störungen,
 - Reisekomfort (Sauberkeit, Sicherheit, Fahrkomfort, Barrierefreiheit),und gewähren ihren Fahrgästen bei Qualitätsmängeln eine angemessene Entschädigung.

Unter Beachtung dieser Vorgaben wird für die Unternehmen das folgende Anreizsystem statuiert.

2. Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a. Der Kostenmaßstab des "gut geführten" Unternehmens bildet die Obergrenze für den Kostenverbrauch der Unternehmen zur Durchführung des ÖPNV (§ 4 Abs. 1 Betrauung). Die Möglichkeit der Anpassung von Plankosten aufgrund nicht beeinflussbarer Entwicklungen gilt weiterhin.
- b. Der von der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH auszugleichende Fehlbetrag der SL (Gesamtunternehmen einschl. Ergebnisübernahme LVG) ist begrenzt auf den dafür angesetzten Planwert der jeweils beschlossenen Businessplanung. In der Businessplanung ist der Ausgleich einschließlich der für seine Bemessung maßgeblichen Rahmenbedingungen gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28.05.2009 auf 15 Mio. Euro jährlich begrenzt.

3. Sicherung der Qualität

3.1 Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems

Die Unternehmen sichern die Dienstleistungsqualität für den betrauten ÖPNV und den Fährverkehr durch ein Qualitätsmanagementsystem, das den Anforderungen der EN ISO 9001 entspricht. Sie werden das Qualitätsmanagementsystem von einer akkreditierten Stelle und im gebotenen Turnus wiederkehrend zertifizieren lassen.

3.2 Qualitätsstandards

Die Unternehmen erbringen den betrauten ÖPNV unter Beachtung der Qualitätsstandards des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans. Zur Konkretisierung der für den Fahrgast wesentlichen Qualitätsstandards beachten die Unternehmen die nachstehenden Anforderungen.

3.2.1 Qualitätsstandards ohne Fahrgastgarantien

Die Unternehmen erfüllen folgende Qualitätsstandards:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit: Das Fahrplanangebot ist zu 90 % pünktlich und zuverlässig zu erbringen. Zwischen der Stadt als Aufgabenträgerin und den Unternehmen werden zum Nachweis der Zielerreichung gesondert festgelegt, wie das Pünktlichkeitserfordernis zu definieren ist und wie die Ist-Pünktlichkeit zu messen ist (Häufigkeit und Referenzhaltestellen).

Information und Service: Die Fahrgastinformation erfolgt durch unterschiedliche Medien, die den Belangen und Erwartungen unterschiedlicher Fahrgastgruppen gerecht werden. Die Unternehmen stellen eine leicht zugängliche Echtzeitinformation sicher (z. B. DFI an Haltestellen, Internet, Durchsagen im Bus), die insbesondere eine ad-hoc-Information der Fahrgäste bei betrieblichen Störungen sicher stellt.

Reisekomfort: Alle Busse im fahrplanmäßigen Spitzeneinsatz sind niederflurig und verfügen über Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sowie eine dynamische Fahrzielanzeige. Mindestens 90 % der Busse sind mit einer Videoüberwachung ausgestattet; im Rahmen der Ersatzbeschaffung werden alle zu kaufenden Busse mit Videoüberwachung ausgestattet. Die Unternehmen berichten im Jahresbericht gemäß § 5 der Betrauung über die Erfüllung der Qualitätsstandards.

3.2.2 Qualitätsstandards mit Fahrgastgarantien

Die Unternehmen werden gegenüber ihren Fahrgästen folgende Qualitätsversprechen abgeben:

Verspätung: Im Falle einer Verspätung von mehr als 20 Minuten erhalten die betroffenen Fahrgäste einen Gratisfahrausweis für eine Einzelfahrt in der Region Lübeck (z. Zt. Preisstufe 3). Versäumt der Fahrgast infolge einer Verspätung seinen letzten Anschluss, werden ihm Taxikosten bis zu 25 Euro erstattet. Die Garantien gelten nicht im Falle von nicht beeinflussbaren Verspätungen (z. B. Wetterlagen, Streik, Polizeimaßnahmen, Verkehrsunfälle, Falschparker, Umleitungen), die dem Fahrgast zu erläutern sind.

Sauberkeit: Im Falle einer Verunreinigung von Garderobe durch die Benutzung der Busse der Unternehmen werden den betroffenen Fahrgästen Reinigungskosten bis zu 20 Euro auf Nachweis erstattet. Ausgenommen sind Verunreinigungen, die im direkten Kontakt von anderen Fahrgästen verursacht werden.

Die Unternehmen werden die Fahrgäste über die Qualitätsversprechen umfassend informieren und die Erstattungsverfahren fahrgastfreundlich ausgestalten.

Entscheidungen über Erstattungen und Entschädigungen treffen die Unternehmen.

4. Zeitliche Geltung

Die Qualitätsstandards gemäß 3.2.1 und 3.2.2 werden von den Unternehmen ab 01.01.2015 umgesetzt. Qualitätsstandards gemäß 3, die die Unternehmen bereits im Zeitpunkt der Statuierung dieses Anreizsystems erfüllen, sind weiterhin zu erfüllen.

5. Anreizsetzung

Die Unternehmen tragen die wirtschaftlichen Folgen der Erstattungsleistungen gemäß 3.2.2. Der entstehende Aufwand darf nicht zu einer Erhöhung des ausgleichsfähigen Fehlbetrags gemäß Abschnitt 2 führen.

Die Anreizsetzung zur Zielerreichung gemäß Abschnitt 2 und 3.2.1 erfolgt im Rahmen der im Konzern der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH geltenden Zielvereinbarungen für Geschäftsführer und Führungskräfte, erstmalig für das Geschäftsjahr 2014.

6. Inkrafttreten, Probejahr und Anschlussregelung

Das Anreizsystem gilt für die Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsziele gemäß Abschnitt 2 rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2011. Für die Maßgaben zur Sicherung der Qualität gelten die Bestimmungen zur Einführung bei den Einzelregelungen.

Anlage 3

(Anlage 1 zur Ergänzung der Betreuung)

Auf der Grundlage der Anwendungserfahrungen und unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach 2016 werden die Stadt und die Unternehmen das Anreizsystem im 2. Halbjahr 2016 überprüfen und anstreben, ein Einvernehmen über seine Fortsetzung oder Änderung ab 2017 zu erzielen.

Das Schema der Trennungsrechnung in der Anlage 3 des Betrauungsaktes wird um folgende Zuordnungstabelle für die GuV-Posten ergänzt:

Zuordnung und Aufteilung von GuV-Posten

Die GuV-Posten sind der gemeinwirtschaftlichen Leistung und/oder der sonstigen Leistung nach den Grundsätzen gemäß Nr. 1 dieser Anlage vollständig wie folgt zuzuordnen bzw. zuzuschlüsseln:

Lfd. Nr. gemäß § 275 Abs. 2 HGB	GuV-Posten	Zuordnung bzw. Schlüsselung	
		Gemeinw. Leistung	Sonstige Leistungen
1	Umsatzerlöse	direkt	direkt
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		direkt
3	Andere aktivierte Eigenleistungen	direkt	direkt
4	Sonstige betriebliche Erträge	direkt	direkt
5	Materialaufwand	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Verbrauch
6	Personalaufwand	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Std.
7	Abschreibungen	direkt	direkt
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	direkt	direkt bzw. Schlüssel nach Verbrauch
9	Erträge aus Beteiligungen		direkt
10	Erträge aus anderen Wertpapieren		direkt bzw. sachgerechter Schlüssel
11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	direkt	direkt
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		direkt bzw. sachgerechter Schlüssel
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	direkt	direkt
15	Außerordentliche Erträge	direkt	direkt
16	Außerordentliche Aufwendungen	direkt	direkt
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag		Entfällt
19	sonstige Steuern	direkt	direkt

Linienkonzessionen SL/LVG

Linie:	Start- und Endhaltestellen	Konzession s-Inhaber	Konzession s-Nummer	Aktuelle Laufzeit bis:	Bedienungs- Zeitraum ca. von Uhrzeit - bis Uhrzeit
Linien der SL					
1	Groß Parin - Hochschulstadtteil	SL	40-01	09.06.2020	03:30 - 00:51
2	Stockelsdorf) Ravensbusch - Sudetenstraße / Bornkamp	SL	40-02	09.06.2020	04:00 - 00:34
3	Sereetzer Weg - Eichholz	SL	40-03	09.06.2020	04:20 - 00:46
4	(Groß Gröna) Am Vierth - Heiweg	SL	40-04	09.06.2020	03:08 - 20:37
5	(Moisling) Oberbüssauer Weg - Herrnburg Nord	SL	40-05	09.06.2020	03:10 - 00:38
6	Hamburger Straße - Blankensee	SL	40-06	09.06.2020	03:10 - 00:47
7	Bad Schwartau ZOB - Moorgarten / Klein Wesenberg	SL	40-07	09.06.2020	04:15 - 00:44
9	Bad Schwartau ZOB – Universitätsklinikum - Grillenweg	SL	40-08	09.06.2020	03:56 - 00:46
10	Bad Schwartau ZOB – Gustav-Radbruch-Pl. - Wesloer Brücke	SL	40-21	09.06.2020	03:45 - 00:42
11	(Moisling) Oberbüssauer Weg - Zarnewenzweg	SL	40-11	09.06.2020	02:59 - 00:42
12	Oberbüssauer Weg - Gothmund / An der Trave	SL	40-12	09.06.2020	03:32 - 00:45
15	Vorrader Straße - Niels-Bohr-Ring	SL	40-13	09.06.2020	04:45 - 23:17
16	Herrenholz - (Krummesse) Tannenweg	SL	40-14	09.06.2020	03:58 - 00:01
17	Bad Schwartau ZOB - Universitätsklinikum	SL	40-27	09.06.2020	06:54 - 07:56
21	Citti-Park Herrenholz - Gleisdreieck, Gewerbegebiet	SL	40-15	09.06.2020	05:28 - 20:57
Linien der LVG und Härzer (LVG Ostholstein)					
30	ZOB - Strandbahnhof (Travemünde)	LVG	41-01	09.06.2020	04:30 - 24:00
31	ZOB - Travemünde Strandbahnhof	LVG	41-07	09.06.2020	03:30 - 25:00
32	Bornkamp - Hirtenbergweg	LVG	41-02	09.06.2020	04:15 - 25:00
33	Bad Schwartau-Travemünder Strandbahnhof-	LVG	41-03	09.06.2020	04:15 - 23:00
35	RaiFFEisen - Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg"	LVG	41-04	09.06.2020	06:30 - 18:45
38	Priwallfähre - Gewerbegebiet "Gneversdorfer Weg"	LVG	41-04	09.06.2020	07:00 - 18:00
39	Roter Hahn - ZOB	LVG	41-05	09.06.2020	05:00 - 20:45
40	ZOB - Strandbahnhof (Travemünde)	LVG	41-06	09.06.2020	05:30 - 20:30

Linienetz Region Lübeck

15.12.2013

Schleswig-Holstein-Tarif



Roggenhorst
6005

Moisling
6004

Moorgarten
7

Krummesse
6003

Stockelsdorf
5510

Bad Schwartau
5515

Kernzone
6000

Kernzone
6000

Blankensee
Groß Grönu
6002

Travemünde
6007

Travemünde
6007

Sereetz
5520

Am Rugenberg
10

Kücknitz
6006

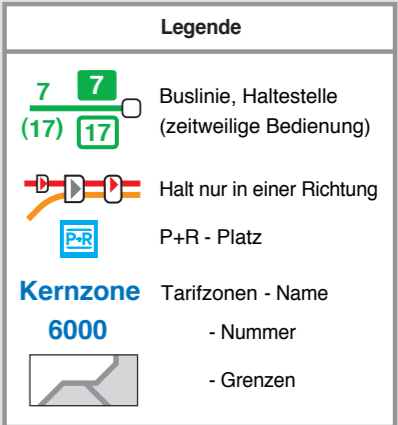
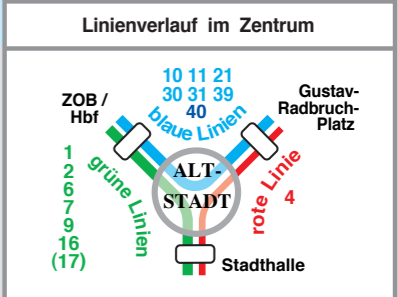
Schlutup
6001

Selmsdorf
9030

Anlage 6

(Anlage 4 zur Ergänzung der Betrauung)

Herrnburg
9020



Preisstufen

Preisstufe 1: Für Fahrten in einer der 12 Tarifzonen außerhalb der Kernzone 6000.

Preisstufe 2: Für Fahrten in der Kernzone 6000 oder in 2 der 12 Tarifzonen außerhalb der Kernzone 6000.

Preisstufe 3: Für Fahrten in der Kernzone 6000 und weiteren Tarifzonen oder 3 und mehr Tarifzonen außerhalb der Kernzone.

Fahrkarte zur Weiterfahrt: Mit einer Zeitkarte (Wochen- oder Monatskarte), die die Zone 6000 oder den Überweg "Region Lübeck" enthält, kostet die Anschlussfahrt eine Preisstufe weniger.

Auskunft

Stadtverkehr Lübeck
0451 888-2828 00.00 - 24.00 Uhr
www.sv-luebeck.de

Lübeck-Travemünder Verkehrsges.
04502 861644 09.00 - 15.00 Uhr

nah.sh nah.sh-Kundendialog mo - sa
0180 5 710707 08.00 - 18.00 Uhr

14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz

Konzeption / Gestaltung
Verkehrsplanungs- u. Design GmbH
Felderstr. 106 51 371 Leverkusen
Fon: 0214/24 55 8 Fax: 24 28 4
kontakt@id-verkehr.de